

Anerkennung von Prüfervergütungen und sonstigen Vergütungen für freie Mitarbeiter:innen bei Zuwendungsempfängenden

Folgende Honorare je Stunde für die Vergütung der Tätigkeit freier Mitarbeiter:innen sind zuwendungsfähig (Ist eine kürzere oder längere Tätigkeit vereinbart, ist das Honorar anteilig zu berechnen):

- Lehrtätigkeiten (z. B. Einzelvorträge, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Lehrgänge, Supervisionen und Podiumsdiskussionen), besondere Prüfertätigkeiten (Honorar je Stunde = 60 min)**

	Stundensatz	Tagespauschale (mind. 6 Stunden)
Gruppe 1.1 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung ¹ erfordert und die von hervorgehobener Bedeutung ist, wenn die Gewinnung einer besonders qualifizierten Honorarkraft für die Durchführung der Veranstaltung unabdingbar ist	Bis 168 €	
Gruppe 1.2 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung ¹ oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	42 € bis 81 €	226 € bis 602 €
Gruppe 1.3 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom FH) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	31 € bis 47 €	163 € bis 347 €
Gruppe 1.4 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	26 € bis 38 €	137 € bis 283 €
Gruppe 1.5 Für Tätigkeit, die keine spezielle Ausbildung erfordert	21 € bis 32 €	114 € bis 237 €

2. Verhandlungsdolmetschen, Sprachmittlung und fremdsprachliche Assistenz (Honorare je Stunde = 60 Minuten)

Gruppe 2.1 Für Tätigkeiten des Verhandlungsdolmetschens bei allseitiger Verwendung (allseitige Verwendung setzt die Fähigkeit voraus, ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden in Konferenzen oder bei Besprechungen zwischen führenden Persönlichkeiten auf den wesentlichen Fachgebieten des Ressorts und ggf. auch auf einzelnen ressortfremden Fachgebieten zu dolmetschen)	41 € bis 57 €
Gruppe 2.2 Für Tätigkeiten des Verhandlungsdolmetschens bei vielseitiger Verwendung (vielseitige Verwendung erfordert die Fähigkeit, auf mehreren Fachgebieten zu dolmetschen)	38 € bis 52 €
Gruppe 2.3 Für Tätigkeiten des Verhandlungsdolmetschens	34 € bis 48 €
Gruppe 2.4 Für Tätigkeiten der Sprach- und Integrationsmittlung mit entsprechender Qualifikation	19 € bis 34 €
Gruppe 2.5 Für fremdsprachliche Assistenz und sonstige sprachmittlende Tätigkeit	15 € bis 24 €

¹vgl. Nr. 3 der Vorbemerkungen der EntgeltO TVöD-VKA bzw. Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der EntgeltO TV-L)

3. Sonstige Tätigkeiten (z. B. Einzel- und Gruppenbetreuung, Helfer- und Beratungstätigkeiten, Prüfertätigkeiten) (Honorare je Stunde = 60 Minuten)

Gruppe 3.1 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung ¹ oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	22 € bis 35 €
Gruppe 3.2 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene Hochschulbildung (Bachelor oder Diplom FH) oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	17 € bis 29 €
Gruppe 3.3 Für Tätigkeit, die eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert	14 € bis 21 €
Gruppe 3.4 Für Tätigkeit, die keine spezielle Ausbildung erfordert	12 € bis 17 €

Anmerkungen zur Gruppe 1

Lehrtätigkeit ist solche, bei der die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten der Tätigkeit das Gepräge gibt. Hierfür ist üblicherweise eine entsprechende Vorbereitung (z. B. Erarbeitung eines Scripts) und ggf. Nachbereitung erforderlich, die mit dem Honorar abgegolten wird. Die in der Klammer aufgeführte Aufzählung sind Beispiele für Lehrtätigkeit.

Prüfertätigkeiten gehören regelmäßig in die Gruppe 3. Als **besondere Prüfertätigkeit** kann solche der Gruppe 1 zugeordnet werden, die im engen Zusammenhang mit der Lehrtätigkeit der Honorarkraft steht. Das ist dann der Fall, wenn die Prüfertätigkeit sich auf eine durch die Honorarkraft durchgeführte Lehrtätigkeit bezieht. Als besondere Prüfertätigkeit kann auch solche der Gruppe 1 zugeordnet werden, wenn sie einen der Lehrtätigkeit vergleichbaren Vor- und Nachbereitungsaufwand beinhaltet.

Die Honorarsätze der Gruppe 1 können auch zur Vergütung der Tätigkeiten der Gruppe 3 verwendet werden, bei der der Vor- und Nachbereitungsaufwand vergleichbar dem für Lehrtätigkeit ist. Die Beurteilung, bei welcher Tätigkeit diese Voraussetzungen vorliegen, obliegt der verantwortlichen Dienststelle.

Die Tagespauschale ist zu verwenden, wenn eine Veranstaltung mindestens sechs Stunden Lehrtätigkeit (ohne Pausenzeiten) umfasst.

Anmerkungen zur Gruppe 2

Gruppe 2.4:

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn die Honorarkraft eine Zusatzqualifikation als Sprach- und Integrationsmittler/in (SprInt) absolviert hat. Die Anforderung ist ebenfalls erfüllt, wenn von der Fachverwaltung ein vergleichbares Qualifikationsniveau festgestellt wird. Das Berufsbild beinhaltet Komponenten der Sozialarbeit. Der Einsatz ist daher vorrangig in den Bereichen Bildung, Jugend, Gesundheit und Soziales vorgesehen, ist jedoch auch in anderen Bereichen möglich.

¹vgl. Nr. 3 der Vorbemerkungen der EntgeltO TVöD-VKA bzw. Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der EntgeltO TV-L)

Gruppe 2.5:

Neben der fremdsprachlichen Assistenz wird hier die sonstige sprachmittelnde Tätigkeit zugeordnet, die nicht die Qualifikationsanforderungen der Gruppe 2.4 aufweist.

Anmerkungen zur Gruppe 3

Der Gruppe 3 werden Tätigkeiten zugeordnet, die nicht zu den Lehrtätigkeiten oder den sprachmittelnden Tätigkeiten gehören. Die im Klammerzusatz aufgeführten Tätigkeiten beziehen sich historisch bedingt auf Tätigkeiten, die im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich vorkommen, andere Bereiche und Tätigkeiten sind damit nicht ausgeschlossen. Prüfertätigkeit gehört regelmäßig in die Gruppe 3, siehe auch Anmerkung zur Gruppe 1.

Ausnahmeregelungen zur Anwendung der Betragsrahmen

1. In besonders begründeten Einzelfällen kann bei Tätigkeiten, die außergewöhnliche oder spezielle Kenntnisse erfordern, ein Honorar vereinbart werden, das über das Honorar der maßgebenden Honorargruppe hinausgeht. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
2. Für Tätigkeiten, die sich aufgrund ihrer Eigenart nicht in das Gefüge der aufgelisteten Tätigkeiten einordnen lassen, kann das Honorar nach den Umständen des Einzelfalls bestimmt werden. Das kann z. B. bei ausgewählten künstlerischen Tätigkeiten der Fall sein.